

# Vorwort zur 4. Auflage

Das Handbuch Bilanzsteuerrecht liegt nun in der 4. Auflage komplett „runderneuert“ und auf dem neuesten „Stand der Klasse“ in bewährter Aufmachung vor. Alles, was seit dem Erscheinen der 3. Auflage im Herbst 2018 aus Gesetzgebung, Rechtsprechung, Finanzverwaltung und Literatur grundsätzliche und aktuelle Steuerbilanzrechtsrelevanz hat, ist erfasst. Auch wenn die „große Steuerbilanzrechtsreform“ in jüngerer Zeit nicht zu vermelden ist, haben sich viele „praxisrelevante Kleinigkeiten“ getan, die für den Alltag der Steuerbilanzierung große Bedeutung haben. Zu nennen sind etwa der durch das KöMoG v. 25.6.2021 zugelassene fiktive Formwechsel für Personenhandelsgesellschaften durch Option, „sich wie eine Körperschaft besteuern zu lassen“ (§ 1a KStG) oder die vielfältigen sanierungsrelevanten Bilanzierungsfolgen mit einer speziellen neuen Hinweis- und Warnpflicht für bilanzierstellende Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gem. § 102 StaRUG (Frühwarnsystem für Insolvenzen), die letztlich auch die Steuerbilanz berührt. Zudem sind die seit der 3. Auflage vierteljährlich erscheinenden Online-Aktualisierungen der beiden Herausgeber Prof. Dr. Ulrich Prinz und Prof. Dr. Hans-Joachim Kanzler mit hilfreichen „Newseinschüssen“ komplett in die neue Printausgabe eingearbeitet worden. Die Klickzahlen bei der digitalen Nutzung unseres Handbuchs und die zunehmenden Zitate in Rechtsprechung und Literatur zeigen, dass unser Werk mittlerweile in der bilanzrechtsinteressierten Steuercommunity angekommen ist. Darüber freuen sich Autoren, Herausgeber und Verlag sehr. Zugleich ist dies Ansporn, das inhaltliche und aktualitätsbezogene Niveau des Werks zu halten, möglichst zu verbessern.

An Bewährtem wird festgehalten, neue Entwicklungen werden aufgegriffen. Die Aufteilung des Handbuchs in Grundsatz- und Querschnittsfragen der steuerlichen Gewinnermittlung auf der einen Seite (Teil A) und bilanzpostenbezogener Aufbereitung der Bilanzierung und Bewertung bei der Gewinnermittlung auf der anderen Seite (Teil B) charakterisiert auch die 4. Auflage. Inhaltlich gibt es insoweit teils neue Zuschnitte der Kapitel zu vermerken, um aktuelle Trends (etwa den eigenbetrieblichen Aufwand bei der Rückstellungsermittlung) aufzunehmen. Darüber hinaus sind zwei neue Highlights zu vermelden:

- Zum Ersten: **Bilanzierungsfragen rund um die Digitalisierung** ist ein eigenes umfangreiches Kapitel gewidmet (Teil A, Kap. IX.). Denn bilanzrechtsbezogene Digitalisierungsthemen unterschiedlichster Couleur haben in den letzten Jahren enorm an Bedeutung gewonnen. Dem trägt unser Handbuch Rechnung, indem neue Digitalisierungstrends aufgegriffen, eingeordnet und in ihrer Bedeutung auch für betriebswirtschaftlich sinnvolles Userverhalten analysiert werden. Auf rund 50 Seiten befasst sich unser Handbuch mit vier Einzeltrends, von „Digitalisierung im Rechnungswesen“, bearbeitet durch Prof. Dr. Robert Risse und „Steuerbilanzierung von Cloud Computing Modellen und -Plattformen“ von Prof. Dr. Franz Jürgen Marx über „Steuerbilanzierung von Token, ICOs und Kryptowährungen“ von Fabian Krüger bis hin zu „Steuerbilanzierung bei künstlicher Intelligenz als Digitalisierungsstrategie“, konzipiert durch Dr. Michael Sixt. Junge und erfahrene Autoren machen die Digitalisierungsrealität deutlich. In bewährter Form abgerundet wird der Digitalisierungsteil durch eine umfassende und hochaktuelle Bearbeitung der E-Bilanz-Themen von Frau Prof. Dr. Simone Briesemeister und Herrn Jens Schäperclaus. Die Technik muss dem Recht folgen und nicht umgekehrt. Beide Autoren merken deshalb bei aller Technikbegeis-

terung durchaus Kritisches zur E-Bilanz-Welt an, die derzeit – etwas einseitig – vor allem dem finanzbehördlichen Erkenntnisgewinn dient. Die Überlegungen zur Digitalisierung haben in Teilen durchaus eine Art „Pioniercharakter“.

- Zum Zweiten: Aus aktuellem Anlass wurde ein neues Querschnittskapitel **„Steuerbilanzielle Folgen der Corona Pandemie“** von dem Autorenteam Prof. Dr. Christian Zwirner, Michael Vordermeier und Dr. Felix Krauß bearbeitet (Teil A, Kap. XXII.). Sämtliche coronarelevanten Themen wie etwa Wertaufhellung/Wertbegründung bei Teilwertabschreibungen, Rückstellungen und Vorratsbewertung werden nuanciert und anschaulich aufbereitet. Auch werden bspw. die Folgen von Bilanzierungsfehlern bei einer Organgesellschaft auf die Durchführung des Gewinnabführungsvertrages eingehend analysiert. Keine Coronafrage mit Bilanzrechtsrelevanz bleibt offen. Eine gute Vernetzung des Corona Kapitels mit den anderen Kapiteln ist gewährleistet.

Das Autorenteam ist auch bei der 4. Auflage – alles in allem – recht stabil geblieben. Es ist von 25 auf 29 Persönlichkeiten angewachsen, was insbesondere den neu aufgenommenen Bilanzierungsthemen geschuldet ist. Dessen ungeachtet haben wir uns trotz der unterschiedlichen Berufshintergründe der Autoren, die aus Wissenschaft, Judikatur, Finanzverwaltung und Beratungspraxis stammen, alle sehr bemüht, das Buch aus „einem Guss“ zu halten. Der besondere Dank von Herausgebern und Verlag geht an unsere Autoren für die übernommenen Mühen und die Beständigkeit in der Bearbeitung. Herzlich danken möchten wir zudem Frau Ricarda Diekamp, die das Lektorat mit großer Umsicht, Freundlichkeit und Präzision geführt hat. Den Damen und Herren im Lektoratshintergrund, namentlich Herrn Patrick Zugehör als „stabilem Faktor“ im Produktionsprozess seit der ersten Auflage und Frau Anna Kaiser, danken wir ebenfalls sehr für Termintreue und jederzeitige Einsatzbereitschaft. Wir hoffen sehr, dass auch die 4. Auflage unseres Handbuchs Bilanzsteuerrecht eine gute Aufnahme bei unseren Lesern und den Digitalusern findet. Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung des Handbuchs, aber auch Kritik sind uns stets willkommen.

Köln/Hannover, im September 2021

WP/StB Prof. Dr. Ulrich Prinz

RA Prof. Dr. Hans-Joachim Kanzler

# 1. Bilanzierungsfragen rund um Digitalisierung

## 1.3 Steuerbilanzierung von Token, ICOs und Krypto-Währungen

### 1.3.1 Kryptotoken als Investitions- und Finanzierungsform mit Steuerbilanzrelevanz

1228 **Kryptotoken** haben sich in der jüngeren Vergangenheit als fester Bestandteil in der Anlagepraxis deutscher Steuerpflichtiger etabliert. Die Token werden dabei aus einer Mehrzahl an Motiven heraus erworben, allen voran als Kapitalanlage und zu Spekulationszwecken, immer häufiger aber auch zur Investition in neue Geschäftsmodelle und deren Nutzung.<sup>1</sup>

Ein Kryptotoken (oder nur Token) bezeichnet dabei einen Eintrag/eine Position in einer digitalen, dezentralen und kryptographisch gesicherten Registratur. Die hinter dieser Registratur stehende technologische Grundlage wird als sog. **Distributed Ledger Technologie** bezeichnet.<sup>2</sup> Ihr Wesensmerkmal liegt in erster Linie in der Manipulations- und Datensicherheit.<sup>3</sup> Die Token selbst stellen dabei zunächst lediglich ein Trägermedium in Form einer leeren Hülle dar, welche über sog. **Smart Contracts** mit bestimmten Eigenschaften versehen und mit Rechten synchronisiert werden können, die die späteren Einsatzmöglichkeiten des Token definieren.<sup>4</sup>

Einzelne Token werden über eine Art digitales Konto gehalten, in dem eingehende und ausgehende Transaktionen dokumentiert werden, dem sog. **Wallet**. Der Zugriff auf die Token erfolgt dabei über eine asymmetrische Verschlüsselung in Form sog. öffentlicher Schlüssel (**Public Key**) und einem privaten Schlüssel (**Private Key**). Der Public Key kann vereinfacht und im übertragenen Sinn als eine Art Kontonummer des Wallet bezeichnet werden. Mit dem Private Key greift – wieder vereinfacht – der Tokeninhaber auf die gehaltenen Token zu, transferiert sie auf andere Personen oder nutzt die Token etwa als Zahlungsmittel in einem Leistungsaustausch.<sup>5</sup>

Vor dem Hintergrund einer stetig zunehmenden Verbreitung von Kryptotoken als Investitionsobjekt und der Akzeptanz insb. des Bitcoin als Zahlungsmittel auch durch Unternehmen wie PayPal müssen sich bilanzierende Unternehmen immer häufiger mit der Erfassung von Token befassen. In bilanzsteuerlicher Hinsicht kann dabei bisher nicht auf höchstrichterliche Rechtsprechung und nur sehr vereinzelt auf veröffentlichte Verwaltungsauffassungen zurückgegriffen werden. Für weitere Komplexität sorgt der Umstand, dass eine trennscharfe Klassifikation der einzelnen existierenden Kryptotoken oftmals nicht möglich ist und stetig neue Ausgestaltungen von Token konzipiert werden, die es bilanzsteuerlich zu würdigen gilt. Die folgende Darstellung soll daher insb. unter Berücksichtigung der umfangreichen Diskussion im Schrifttum Beurteilungs-

---

1 Vgl. *Richter/Schlücke*, FR 2019 S. 407 (407).

2 Ausführlich *Hötzel/Krüger/Niermann/Scherer/Lehmann*, ifst-Schrift 533 (2020) S. 6 ff.

3 Vgl. *Prinz/Ludwig*, StuB 2019 S. 257 (258).

4 Vgl. *Niedling/Merkel*, RdF 2018 S. 141 (141).

5 Vgl. *Kirsch/von Wieding*, BB 2017 S. 2731 (2731 f.); *Niedling/Merkel*, RdF 2018 S. 141 (141).

grundsätze aufzeigen, um mit dem Ansatz und der Bewertung einzelner Token in der Bilanz umzugehen.<sup>6</sup>

Dabei werden sowohl die Fälle eines Tokenerwerbs von Dritten gegen Hingabe staatlicher Währungen (in der Kryptowelt üblicherweise als Fiatwährung bezeichnet) und gegen Token erörtert, wie auch die bilanzielle Würdigung von solchen Token, die durch Einsatz von Rechenleistung erzeugt werden. Dieser Vorgang wird gemeinhin als sog. **Mining** bezeichnet. Abschließend werden auch die Besonderheiten der Neuemission von Token, des sog. **Initial Coin Offering (ICO)**, auf bilanzieller Ebene des Emittenten erläutert.

### 1.3.2 Klassifikation von Token

Grundlage für die handels- und steuerbilanzielle Beurteilung eines Token ist weniger das reine Trägermedium des Token selbst, sondern vielmehr die mit diesem synchronisierten Rechte.<sup>7</sup> Die steuerbilanzielle Einordnung von Kryptotoken setzt daher zunächst eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Klassifikation des im Einzelfall erworbenen, veräußerten oder emittierten Token voraus.<sup>8</sup> Es handelt sich bei der Klassifizierung mit- hin um nicht weniger als eine juristische und steuerliche „Gretchenfrage“, die sich maß- geblich auf sämtliche nachfolgenden steuerlichen und steuerbilanziellen Implikationen auswirkt, insb. etwa auf die Frage des Wirtschaftsgutcharakters und damit der Bilanzie- rungsfähigkeit eines Token.<sup>9</sup> In der Praxis hat sich hierzu eine Einteilung in die drei gängigen **Tokenklassen**

- ▶ Currency Token,
- ▶ Utility Token sowie
- ▶ Security Token

etabliert.<sup>10</sup>

6 Über ihrer Steuerbilanzrelevanz hinaus sind Kryptotoken insb. auch unter ertragsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten von Bedeutung. Zur ertragsteuerlichen Behandlung vgl. insb. OFD NRW, Kurzinformation v. 20.4.2018 – ESt Nr. 4/2018, DB1269856, NWB LAAAH-23099 sowie zur umsatzsteuerlichen Würdigung von Kryptowährungen BMF, Schreiben v. 27.2.2018 – III C 3 - S 7160-b/13/10001, 2018/0163969, BStBl 2018 I S. 316. Im Übrigen wird auf die vorangestellte ausgewählte Literatur verwiesen.

7 Vgl. *Krüger/Lampert*, BB 2018 S. 1154 (1156).

8 Vgl. *Himmer/Kaulartz*, Ubg 2019 S. 477 (479); *Hötzel/Krüger/Niermann/Scherer/Lehmann*, ifst-Schrift 533 (2020) S. 12.

9 Vgl. *Hötzel/Krüger/Niermann/Scherer/Lehmann*, ifst-Schrift 533 (2020) S. 11; *Krüger/Lampert*, BB 2018 S. 1154 (1155).

10 Vgl. BaFin, Merkblatt v. 16.8.2019 – WA 51-Wp 7100-2019/0011 und IF 1-AZB 1505-2019/0003, S. 5 f.; *Klöhn/Parhofer/Resas*, ZBB 2018 S. 89 (92); *Krüger/Lampert*, BB 2018 S. 1154 (1155); *Himmer/Kaulartz*, Ubg 2019 S. 477 (479); *Hötzel/Krüger/Niermann/Scherer/Lehmann*, ifst-Schrift 533 (2020) S. 16 ff.; *Weitenauer* in *Weitenauer* (Hrsg.), *Handbuch Venture Capital*, 6. Aufl. 2019, Teil E Rz. 131 ff. Weitergehend auch bereits *Hacker/Thomale*, *Crypto-Securities Regulation: ICOs, Token Sales and Cryptocurrencies under EU Financial Law* (22.11.2017), abrufbar unter <https://go.nwb.de/x22s0> sowie *Rohr/Wright*, *Blockchain-Based Token Sales, Initial Coin Offerings, and the Democratization of Public Capital Markets*, *Cardozo Legal Studies Research Paper No. 527* (4.10.2017), abrufbar unter <https://go.nwb.de/jmoze> (letzter Abruf jeweils 11.4.2021).

Eine Einordnung der einzelnen Kryptotoken in diese Tokenklassen erfolgt regelmäßig nach zwei Klassifizierungsansätzen: (i) einer Abgrenzung anhand der durch den Token vermittelten Rechte sowie (ii) anhand der mit dem Token intendierten (wirtschaftlichen) Funktion.<sup>11</sup> Beide Merkmale stehen dabei jedoch nicht trennscharf nebeneinander. Die Einordnung eines Token in seine jeweilige Tokenklasse kann vielmehr allein auf Basis einer Gesamtschau beider Klassifizierungsansätze erfolgen. Wichtigstes Auslegungsmittel für die Einordnung vor allem neu geschaffener und am Markt noch nicht geläufiger Token ist dabei das sog. **Whitepaper**. Hierbei handelt es sich um ein zumeist technisches Dokument, welches im Kern eine Übersicht über die hinter dem Token bzw. der zugrundeliegenden Blockchain stehende Technik, aber auch der mit den Token verbundenen Leistungen vermittelt und durch den jeweiligen Emittenten der Token veröffentlicht wird.

### 1.3.2.1 Currency Token

1230 **Currency Token** oder auch **Kryptowährungen** im engeren Sinne verkörpern im Grunde eine leere Hülle als bloßer Eintrag im Distributed Ledger und vermitteln dem Tokeninhaber keine zivilrechtlichen Rechte, Forderungen oder durchsetzbare Ansprüche gegenüber dem Emittenten des Token oder gegenüber Dritten.<sup>12</sup> Die intendierte Funktion eines Currency Token ist die eines alternativen, dezentralen **Zahlungsmittels** bzw. Geldersatzes für Waren und Dienstleistungen, entweder auf der Plattform des Emittenten für von diesem angebotene Leistungen oder für Waren und Dienstleistungen Dritter.<sup>13</sup> Die bekanntesten Beispiele verbreiteter Currency Token sind der Bitcoin und Ether.

Als wertbildender Faktor eines Currency Token wird in der Literatur vor allem auf die Erwartung einer zukünftigen Verwendbarkeit als Zahlungsmittel verwiesen. Mangels verkörperter Rechte oder Ansprüche kann diesen Token hingegen kein intrinsischer Wert zugemessen werden.<sup>14</sup> Currency Token erhalten ihren Wert mithin schlicht durch Angebot und Nachfrage im Zusammenhang mit den erwerbenden Leistungen.<sup>15</sup>

Als besondere Unterform der Currency Token haben sich die sog. **Stable Coins** etabliert. Hierbei handelt es sich um Currency Token, deren Marktpreis durch eine aktive oder automatisierte Geldpolitik in Bezug etwa auf staatliche Währungen oder Edelmetalle

---

11 Vgl. *Hötzel/Krüger/Niermann/Scherer/Lehmann*, ifst-Schrift 533 (2020) S. 11 ff.; in diese Richtung auch *Richter/Schlücke*, FR 2019 S. 407 (407 f.).

12 Vgl. *Hötzel/Krüger/Niermann/Scherer/Lehmann*, ifst-Schrift 533 (2020) S. 12; *Marx/Dallmann*, StuB 2019 S. 217 (218).

13 Vgl. *Bünning/Park*, BB 2018 S. 1835 (1835); *Himmer/Kaulartz*, Ubg 2019 S. 477 (479); *Hötzel/Krüger/Niermann/Scherer/Lehmann*, ifst-Schrift 533 (2020) S. 16; *Krüger/Lampert*, BB 2018 S. 1154 (1155); *Prinz/Ludwig*, StuB 2019 S. 257 (260); *Sixt*, DStR 2019 S. 1766 (1767); *Sixt*, DStR 2020 S. 1871 (1872); *Weitenauer* in Weitenauer (Hrsg.), *Handbuch Venture Capital*, 6. Aufl. 2019, Teil E Rz. 110; mit Blick auf die umsatzsteuerliche Behandlung speziell des Bitcoin als Zahlungsmittel auch BMF, Schreiben v. 27.2.2018 – III C 3 - S 7160-b/13/10001, 2018/0163969, BStBl 2018 I S. 316.

14 Vgl. *Hötzel/Krüger/Niermann/Scherer/Lehmann*, ifst-Schrift 533 (2020) S. 13; *Krüger/Lampert*, BB 2018 S. 1154 (1155).

15 Vgl. *Kaulartz/Matzke*, NJW 2018 S. 3278 (3279).

gesteuert wird.<sup>16</sup> Der Marktpreis von Stable Coins ist sozusagen „gekoppelt“ etwa an den US-Dollar oder an den Goldpreis, ohne zugleich jedoch einen Anspruch auf den zugrundeliegenden Wert zu vermitteln. Zielsetzung der Stable Coins ist eine Behebung der volatilitätsbedingten Einschränkungen in der Zahlungsmittelfunktion klassischer Currency Token.<sup>17</sup> Zu den bekanntesten Stable Coins zählt Tether, dessen Kurs sich am US-Dollar orientiert.

### 1.3.2.2 Utility Token

Unter **Utility Token** versteht man gemeinhin Token, die dem Inhaber zivilrechtlich relative Rechte gegenüber einer anderen Partei vermitteln.<sup>18</sup> In der Praxis handelt es sich hierbei regelmäßig um zivilrechtlich durchsetzbare Nutzungs-, Vertriebs- oder Belieferungsrechte an einer vom Emittenten angebotenen (zukünftigen) Ware oder Dienstleistung.<sup>19</sup>

1231

In **Abgrenzung zu den Currency Token** vermitteln Utility Token i. d. R. konkrete Ansprüche auf (zukünftige) Waren oder Dienstleistungen, jedenfalls aber auf einen abgrenzbaren Waren- und Dienstleistungskreis.<sup>20</sup> Eine Nutzung als universelles Zahlungsmittel bzw. als Geldersatz ist nicht intendiert. Die Ansprüche aus den Utility Token werden sich ferner grundsätzlich gegen den Emittenten richten, von einer Akzeptanz des Utility Token durch Dritte wird regelmäßig nicht auszugehen sein.<sup>21</sup>

Aufgrund ihrer Charakteristika werden Utility Token zu Recht regelmäßig als **digitaler Gutschein** bezeichnet.<sup>22</sup> Denkbar ist dabei sowohl eine Ausgestaltung als Einweggutschein für den Bezug bestimmter Waren und Dienstleistungen, als auch als Mehrweggutschein oder reiner Wertgutschein für (zukünftige) Leistungsangebote auf der Platt-

16 Zur Definition etwa Blockchainwelt.de „Was sind Stablecoins? – Definition, Erklärung und Übersicht“, abrufbar unter <https://go.nwb.de/bb6nm> (letzter Abruf 11.4.2021). Vgl. zu den bilanziellen Besonderheiten von Stable Coins Marx/Dallmann, StuB 2019 S. 217 (222).

17 Vgl. Marx/Dallmann, StuB 2019 S. 217 (218).

18 Vgl. Hötzel/Krüger/Niermann/Scherer/Lehmann, ifst-Schrift 533 (2020) S. 13, die in diesem Kontext auch von „Gegenpartei-Token“ sprechen.

19 Vgl. BaFin, Merkblatt v. 16.8.2019 – WA 51-Wp 7100-2019/0011 und IF 1-AZB 1505-2019/0003, S. 5; Fußwinkel/Kreiterling in BaFin Perspektiven, Blockchain-Technologie – Gedanken zur Regulierung v. 1.8.2018, abrufbar unter <https://www.bafin.de/dok/11330872> (letzter Abruf 11.4.2021); Hötzel/Krüger/Niermann/Scherer/Lehmann, ifst-Schrift 533 (2020) S. 17; Kaulartz/Matzke, NJW 2018 S. 3278 (3279 f.); Krüger/Lampert, BB 2018 S. 1154 (1155); Marx/Dallmann, StuB 2019 S. 217 (218); Prinz/Ludwig, StuB 2019 S. 257 (261); Weitenauer in Weitenauer (Hrsg.), Handbuch Venture Capital, 6. Aufl. 2019, Teil E Rz. 111.

20 Vgl. Bünning/Park, BB 2018 S. 1835 (1835); Kaulartz/Matzke, NJW 2018 S. 3278 (3279); Sixt, DStR 2019 S. 1766 (1767); Sixt, DStR 2020 S. 1871 (1872). Kritisch Himmer/Kaulartz, Ubg 2019 S. 477 (479), die das Bestehen eines konkreten Rechtsanspruchs bezweifeln und die Frage aufwerfen, ob sich der Emittent in der Praxis einer größeren Menge an Gläubigern aussetzen und diesen Rechtsansprüche in Form von rechtsverbindlichen Gutscheinen ausgeben wolle, wenn das zu finanzierende Projekt noch nicht umgesetzt ist.

21 Vgl. Hötzel/Krüger/Niermann/Scherer/Lehmann, ifst-Schrift 533 (2020) S. 17.

22 Vgl. BaFin, Merkblatt v. 16.8.2019 – WA 51-Wp 7100-2019/0011 und IF 1-AZB 1505-2019/0003, S. 5; Bünning/Park, BB 2018 S. 1835 (1835); Hötzel/Krüger/Niermann/Scherer/Lehmann, ifst-Schrift 533 (2020) S. 17; Kaulartz/Matzke, NJW 2018 S. 3278 (3279); Prinz/Ludwig, StuB 2019 S. 257 (261); Sixt, DStR 2019 S. 1766 (1767).

form des Emittenten.<sup>23</sup> *Sixt* weist zutreffend darauf hin, dass es den Erwerbern von Utility Token regelmäßig vorrangig um den Erwerb des (zukünftigen) Produktes oder einer (zukünftigen) Dienstleistung, die durch den Emittenten bei Ausgabe der Utility Token zugesagt wird, geht und weniger um eine Investition in die Gesellschaft des Emittenten.<sup>24</sup>

Als praktisches Beispiel prominenter Utility Token wird regelmäßig auf den im Jahr 2017 emittierten NAGA Coin der deutschen NAGA Gruppe verwiesen, welcher den Tokeninhabern die Möglichkeit gewährt, über eine vom Emittenten bereitgestellte Handelsplattform virtuelle Gegenstände in Videospiele zu erwerben.<sup>25</sup>

### 1.3.2.3 Security Token

1232 Als **Security Token** werden solche Kryptotoken bezeichnet, die mitgliedschaftliche Rechte oder schuldrechtliche Ansprüche mit vermögenswertem Inhalt abbilden. Die Rechtsposition des Tokeninhabers ist dabei vergleichbar mit der eines Aktieninhabers oder Inhabers eines Schuldtitels.<sup>26</sup> Die durch einen Security Token transportierten Rechte sollen regelmäßig eine gesellschafterähnliche Stellung vermitteln.

In der Praxis wird der Begriff der Security Token teils synonym für diverse Tokenarten verwendet. Hierunter werden vor allem

- ▶ Investment Token (diese weiter unterteilt in Equity- und Debt Token),
- ▶ Asset Token sowie
- ▶ Asset Backed Token

subsummiert.<sup>27</sup> Eine trennscharfe Abgrenzung allein auf Basis der Tokenbezeichnung ist hier nur schwer möglich. Im Bereich der Security Token ist eine Einzelfallbetrachtung der in dem jeweiligen Token verkörperten Rechtsposition daher noch entscheidender, als dies bei Currency- und Utility Token ohnehin der Fall ist.

Im Kern ist den Security Token gemein, dass sie Wertpapiere oder Vermögensanlagen repräsentieren und eine Beteiligung an der Wertschöpfung des finanzierten Unternehmens, insb. durch das Recht auf eine zukünftige (Rück-)Zahlung von Geldansprüchen, gewähren.<sup>28</sup> Denkbare Ausgestaltungen umfassen insb. Zinsansprüche oder die Abbildung einer Gewinnbeteiligung am Ergebnis des Emittenten. Soll eine Gesellschafterstellung des Tokeninhabers an der Gesellschaft des Emittenten abgebildet werden, ist auch die Gewährung von gesellschaftsrechtlichen Mitbestimmungsrechten (Stimm- und Informationsrechte) möglich.<sup>29</sup>

---

23 Vgl. *Hötzel/Krüger/Niermann/Scherer/Lehmann*, ifst-Schrift 533 (2020) S. 17; *Sixt*, DStR 2019 S. 1766 (1767); *Sixt*, DStR 2020 S. 1871 (1872).

24 Vgl. *Sixt*, DStR 2019 S. 1766 (1767).

25 S. a. *Hötzel/Krüger/Niermann/Scherer/Lehmann*, ifst-Schrift 533 (2020) S. 17, 18.

26 Vgl. BaFin, Merkblatt v. 16.8.2019 – WA 51-Wp 7100-2019/0011 und IF 1-AZB 1505-2019/0003, S. 6.

27 Vgl. BaFin, Merkblatt v. 16.8.2019 – WA 51-Wp 7100-2019/0011 und IF 1-AZB 1505-2019/0003, S. 6.

28 Vgl. *Kaulartz/Matzke*, NJW 2018 S. 3278 (3280).

29 Vgl. *Bünning/Park*, BB 2018 S. 1835 (1835); *Fußwinkel/Kreiterling* in BaFin Perspektiven, Blockchain-Technologie – Gedanken zur Regulierung v. 1.8.2018, abrufbar unter <https://www.bafin.de/dok/11330872> (letzter Abruf 11.4.2021); *Hötzel/Krüger/Niermann/Scherer/Lehmann*, ifst-Schrift 533 (2020) S. 14.

Security Token können mithin auch mit virtuellen Geschäftsanteilen verglichen werden.<sup>30</sup> Die Nachbildung echter Gesellschaftsrechte in den Security Token ist in Deutschland bisher hingegen nicht geläufig, da die Übertragung von Geschäftsanteilen – und damit auch die Übertragung entsprechender Security Token – eine notarielle Beurkundung voraussetzt (§ 15 Abs. 3 GmbHG) und daher kaum praktikabel ist.<sup>31</sup>

Ähneln die Security Token klassischen Finanzierungsinstrumenten, ist begrifflich häufig auch von **Investment Token** die Rede.<sup>32</sup> Diese können in ihrer Ausgestaltung sowohl Eigenkapitalcharakter (die Token werden in diesem Fall häufig auch als **Equity Token** bezeichnet) als auch Fremdkapitalcharakter (dann regelmäßig als **Debt Token** bezeichnet) aufweisen.<sup>33</sup> Equity Token sind dabei vergleichbar mit Geschäftsanteilen, die dem Tokeninhaber Gewinnanteile versprechen, und Debt Token mit Anleihen, die einen zukünftigen Kapitalfluss in Form von Zinsen sichern sollen.<sup>34</sup>

Neben der Nachbildung gesellschafterähnlicher Stellungen können Security Token auch eine Eigentümerstellung an bestimmten Wirtschaftsgütern oder einen Anspruch auf ein bestimmtes Wirtschaftsgut widerspiegeln. Teils ist in diesem Kontext von **Asset Token** oder **Asset Backed Token** die Rede.<sup>35</sup> Ein prominentes Beispiel hierfür ist der venezolanische Petro, welcher ein Barrel Öl repräsentieren soll.<sup>36</sup>

#### 1.3.2.4 Exkurs: Non-Fungible Token

Jüngst ist neben den bekannten Tokenklassen immer häufiger auch von sog. **Non-Fungible Token** oder **NFT** die Rede. Im Gegensatz zu den allermeisten anderen Tokenarten zeichnen sich NFT dabei dadurch aus, dass sie nicht austauschbar, nicht fungibel sind. NFT bilden rein virtuelle Güter ab, die als einmalige Objekte gesammelt oder getauscht werden. In der Praxis handelt es sich dabei vor allem um digitale Kunst, Objekte in Videospiele oder digitale Sammelkarten.<sup>37</sup> Auf den Marktplätzen für digitale NFT-Kunst werden für die mit den Token synchronisierten digitalen Kunstwerke teils hohe Millionenbeträge erzielt.<sup>38</sup>

1233

Die bilanzsteuerliche Einordnung von NFT ist bisher nahezu ungeklärt. Aufgrund ihrer Synchronisation mit konkreten (digitalen) Wirtschaftsgütern dürften NFT am ehesten vergleichbar mit den Asset Token sein, die Eigentumsrechte an bestimmten Wirtschaftsgütern nachbilden. Ihre Aktivierbarkeit und Bilanzposition sollte dabei das hinter dem NFT stehende Objekt reflektieren und sich an der bilanziellen Behandlung dieses Objekts orientieren.

30 Vgl. *Kaulartz/Matzke*, NJW 2018 S. 3278 (3280); *Prinz/Ludwig*, StuB 2019 S. 257 (261).

31 Vgl. *Hötzel/Krüger/Niermann/Scherer/Lehmann*, ifst-Schrift 533 (2020) S. 15.

32 Vgl. *Hötzel/Krüger/Niermann/Scherer/Lehmann*, ifst-Schrift 533 (2020) S. 18.

33 Vgl. *Prinz/Ludwig*, StuB 2019 S. 257 (261), die in diesem Zusammenhang auch von „Asset Backed Token“ sprechen.

34 Vgl. *Sixt*, DStR 2019 S. 1766 (1767); *Sixt*, DStR 2020 S. 1871 (1872).

35 Vgl. *Hötzel/Krüger/Niermann/Scherer/Lehmann*, ifst-Schrift 533 (2020) S. 18 f.

36 Vgl. *Kaulartz/Matzke*, NJW 2018 S. 3278 (3280).

37 Vgl. etwa *Rubel*, NFTs, NFTs, überall NFTs... Was ist das?, Medium, abrufbar unter <https://go.nwb.de/hcgng> (letzter Abruf 11.4.2021).

38 Etwa <https://opensea.io/> oder <https://makersplace.com/>.



1234 (Einstweilen frei)

### 1.3.3 Bilanzierung und Bilanzausweis

1235/1 Im Anschluss an die grundsätzliche Einordnung eines Kryptotoken in eine jeweilige Tokenklasse stellen sich zwei Fragen, zum einen, ob es sich bei dem jeweiligen Token um ein bilanzierungsfähiges Wirtschaftsgut handelt, sowie zum anderen, unter welcher konkreten Bilanzposition der jeweilige Kryptotoken auszuweisen ist. Das Erfordernis einer sachgerechten Einordnung wird immanent, da keine der hier beschriebenen Tokenklassen bisher in der Bilanzgliederung des § 266 HGB<sup>39</sup> genannt wird oder einer sonstigen in der Bilanzierungspraxis anerkannten Bilanzposition unterfällt.

Zwar erstreckt sich die Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen GoB für die Steuerbilanz ganz überwiegend vor allem auf die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen, weniger auf den Bilanzausweis.<sup>40</sup> Doch wirkt der Maßgeblichkeitsgrundsatz des § 5 Abs. 1 EStG nach der Rechtsprechung des BFH auch auf den Begriff des Wirtschaftsguts ein, welcher danach voraussetzt, dass ein Wirtschaftsgut auch nach den handelsrechtlichen GoB auszuweisen ist.<sup>41</sup> Vor diesem Hintergrund kommt der Frage nach einer handelsbilanziellen Einordnung der Kryptotoken auch steuerbilanzielle Relevanz zu.<sup>42</sup> Die nachfolgende Darstellung betrachtet dabei vor allem bilanzielle Folgen auf Ebene eines Tokenerwerbers. Zu den Besonderheiten der Bilanzierung von Kryptotoken auf Ebene des Emittenten im Rahmen eines ICOs vgl. Rz. 1239/1 ff.

Die Finanzverwaltung zieht in diesem Zusammenhang bei Anschaffungs- und Veräußerungsvorgängen von Kryptowährungen im Betriebsvermögen die allgemeinen Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze heran.<sup>43</sup> Besonderheiten in der grundsätzlichen Herangehensweise zur Bestimmung der Bilanzierungsfähigkeit eines Kryptotoken dem Grunde nach sind daher nicht erforderlich.

#### 1.3.3.1 Kryptotoken als bilanzierungsfähiges Wirtschaftsgut

1235/2 Nach der deutlich überwiegend vertretenen Auffassung in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung sowie der steuerlichen Fachliteratur besteht Konsens darüber, dass es sich bei Kryptotoken unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung und der jeweiligen Tokenklasse um Vermögensgegenstände im handelsbilanziellen Sinne handelt,<sup>44</sup> die auch in der Steuerbilanz als **bilanzierungsfähiges Wirtschaftsgut** einzuord-

---

39 Die Tiefenstruktur der Bilanzgliederung nach § 266 HGB ist dabei abhängig zum einen von der Rechtsform des Unternehmens und zum anderen von dessen Größenklasse nach §§ 267, 267a HGB.

40 Zu den Grundlagen des steuerbilanziellen Maßgeblichkeitskonzepts Rz. 331 ff., insb. Rz. 334.

41 S. m. w. N. BFH, Beschluss v. 7.8.2000 – GrS 2/99, BStBl 2000 II S. 632, NWB AAAAA-88775.

42 Vgl. etwa Hötzel/Krüger/Niermann/Scherer/Lehmann, ifst-Schrift 533 (2020) S. 29 sowie Richter/Augel, FR 2017 S. 937 (943) speziell zum Bitcoin.

43 Vgl. OFD NRW, Kurzinformation v. 20.4.2018, ESt Nr. 4/2018, DB1269856, NWB LAAAH-23099.

44 Vgl. Himmer/Kaulartz, Ubg 2019 S. 477 (480).

nen sind.<sup>45</sup> Kryptotoken stellen insoweit aufgrund ihres rein virtuellen Charakters unkörperliche Gegenstände dar, die gegen andere Token eingetauscht oder gegen Fiatwährung verkauft werden können und dabei einer selbständigen Bewertung zugänglich sind.<sup>46</sup>

### 1.3.3.2 Bilanzausweis von Currency Token

Nach überwiegend vertretener Auffassung handelt es sich bei Currency Token aufgrund ihrer selbständigen Bewertbarkeit und Verkehrsfähigkeit um **immaterielle Wirtschaftsgüter**.<sup>47</sup> Der konkrete Bilanzausweis richtet sich dabei – entsprechend allgemeiner Bilanzierungsgrundsätze – nach der Frage, ob die Currency Token dem Anlage- oder Umlaufvermögen des Tokeninhabers zuzuordnen sind.

1235/3

Currency Token werden in der Praxis üblicherweise dem **Umlaufvermögen** zuzuordnen sein, da sie i. d. R. mit der Absicht einer kurzfristigen Haltedauer erworben werden dürften. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen die Currency Token alternativ als Zahlungsmittel für angebotene Waren oder Dienstleistungen akzeptiert. In beiden Fällen sind die Token verpflichtend in der Handels- und Steuerbilanz zu aktivieren (§ 247 Abs. 2 HGB arg. e. c. i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG).<sup>48</sup>

45 Vgl. u. a. FG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 20.6.2019 – 13 V 13100/19, NWB SAAAH-30297 in einem rechtskräftigen Beschluss über die Nichtgewährung der AdV für die Dauer des Einspruchsverfahrens; HHR/Anzinger, EStG/KStG, § 5 EStG Anm. 1817 (2/2021); Bünning/Park, BB 2018 S. 1835 (1836); Eckert, DB 2013 S. 2108 (2110); Himmer/Kaulartz, Ubg 2019 S. 477 (480); Hornung/Westermann, DStZ 2018 S. 301 (306); Hötzel/Krüger/Niermann/Scherer/Lehmann, ifst-Schrift 533 (2020) S. 26; Kirsch/von Wieding, BB 2017 S. 2731 (2732 f.); Krumm in Blümich, EStG, 155. Erg. Lfg. November 2020, § 5 EStG Rz. 740 „Bitcoins“; Marx/Dallmann, StuB 2019 S. 217 (219); Pinkernell, Ubg 2015 S. 19 (22); Richter/Augel, FR 2017 S. 937 (940); Richter/Schlücker, FR 2019 S. 407 (408); Sixt, DStR 2019 S. 1766 (1770); offen FG Nürnberg, Beschluss v. 8.4.2020 – 3 V 1239/19, EFG 2020, 1074, NWB HAAA-48829 in einem rechtskräftigen Beschluss über die Gewährung der AdV für die Dauer des Einspruchsverfahrens; a. A. Schroen, DStR 2019 S. 1369, der sich gegen eine Einordnung jedenfalls von „Krypto-Währungen“ als Wirtschaftsgüter ausspricht.

46 Vgl. Bünning/Park, BB 2018 S. 1835 (1836); Himmer/Kaulartz, Ubg 2019 S. 477 (480) mit Verweis auf von Keitz, WPg 2015 S. 687 (689).

47 Vgl. FinMin Schleswig-Holstein, EStG Kurzinformation Nr. 2017/23 v. 29.11.2017; FG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 20.6.2019 – 13 V 13100/19, NWB SAAAH-30297; HHR/Anzinger, EStG/KStG, § 5 EStG Anm. 1817 (2/2021); Bünning/Park, BB 2018 S. 1835 (1836); Hornung/Westermann, DStZ 2018 S. 301 (306); Kirsch/von Wieding, BB 2017 S. 2731 (2732 f.); Niedling/Merkel, RdF 2018 S. 141 (144); Prinz/Ludwig, StuB 2019 S. 257 (258); Richter/Schlücker, FR 2019 S. 407 (408); Krüger/Lampert, BB 2018 S. 1154 (1159); Sixt, DStR 2019 S. 1766 (1772). A. A. Hötzel, Virtuelle Währungen im System des deutschen Steuerrechts S. 131 ff.; Hötzel/Krüger/Niermann/Scherer/Lehmann, ifst-Schrift 533 (2020) S. 31, die eine Einordnung als finanzielle bzw. monetäre Wirtschaftsgüter vorschlagen, soweit die Funktion der Currency Token in der Nutzung als Zahlungsmittel besteht.

48 Vgl. u. a. Heuel/Matthey, EStB 2018 S. 342 (343); Hötzel/Schober/Wicher, IWB 2018 S. 392 (395); Sixt, DStR 2019 S. 1766 (1772).